



---

# Satzung

## § 1 Name – Sitz – Zweck

Der Sportverein BLAU WEISS Auerbach e. V. mit Sitz in 08209 Auerbach/V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Freizeit- und Wettkampfbereich, die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Auerbach und sollte vorzugsweise gemeinnützigen Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.

## § 6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied des Landessportbundes Sachsen sein. Die Abteilungen können Mitglied der entsprechenden Sportverbände sein.

## § 7 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen, soweit sie den Zweck und die Satzung des Vereins akzeptiert. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft gilt von dem Tage, an dem der Antrag gestellt wurde, bis zur Bestätigung durch den Vorstand als vorläufig und voll beitragspflichtig. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a: durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung,
- b: durch Ausschluß,
- c: durch Tod

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausschlußgründe sind:

- a: Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins,
- b: Zahlungsrückstand des Vereinsmitgliedes von mehr als 1 Jahr,
- c: Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist Schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum diesem zurückzugeben.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a: zur Nutzung aller dem Verein gehörenden bzw. ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellten Einrichtungen entsprechend den geltenden Bestimmungen,
- b: zur Teilnahme an dem vom Verein durchgeführten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend der erreichten Qualifikation,
- c: zur Teilnahme an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Versammlungen,
- d: zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Mitgliederversammlungen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a: die Satzung und die erlassenen Beschlüsse zu befolgen,
- b: nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c: die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeiträge und die abteilungsbezogenen Zusatzbeiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a: die Mitgliederversammlung,
- b: der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jedes 2. Jahr anstelle der Jahreshauptversammlung statt. Der Mitgliederversammlung sind folgende Beschlüßfassungen vorbehalten:

- a: Wahl des Vorstandes,
- b: Wahl der Kassenprüfer,
- c: Entlastung des Vorstandes,
- d: Festsetzung der Beiträge,
- e: Satzungsänderungen.

Eine Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Kalendertage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich einberufen werden. Jede Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig. Beschlüßfassungen benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Protokoll über jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter zu beurkunden.

## **§ 13 Die Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung muß bis März des Folgejahres stattgefunden haben. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Abrechnung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Feststellung des vorläufigen Haushaltsplanes.

## **§ 14 Der Vorstand**

Im Sinne des §26 des BGB besteht der vertretungsberechtigte Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin der stellvertretende Schatzmeister sowie 2 Kassenprüfer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. An den Vorstandssitzungen sollten jeweils ein Vertreter der einzelnen Sportabteilungen stimmberechtigt und die Kassenprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Bis zur Neuwahl können beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern neue Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 15 Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Der Vorsitzende führt in den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

Der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister verwalten die Gelder des Vereins nach der Satzung und den gültigen Beschlüssen sowie entsprechend den gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie erarbeiten eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsvorschlag für das nächste Jahr und legen diese zur Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung vor.

Der Schriftführer legt von allen Beratungen des Vorstandes und den Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen Protokolle an und verwaltet diese.

Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse zu beraten und zu fassen. Zur wirksamen Beschlußfassung benötigt er einfache Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, Verträge mit juristischen und natürlichen Personen abzuschließen. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 16 Sportjugend**

Für den Verein besteht die Möglichkeit die Sportjugend aufzubauen. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendleiter wird von der Sportjugend gewählt und nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 17 Vereinskasse**

Der Verein führt eine eigene Barkasse und ein Bankkonto. Die erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:

- a: Mitgliedsbeiträge,
- b: Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen,
- c: Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Quellen.

Alle Geschäfte des Vereines sind zu belegen.

## **§ 18 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Selbstauflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2002 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Auerbach, den 29.04.2002



---

Vorstandsvorsitzender

---

Protokollführer